

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Instruktion über das Kassen- und Rechnungswesen der katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen im Großherzogthum Baden**

**Karlsruhe, 1863**

Zehnter Abschnitt. Rechnungsvorlage und Rechnungsabhör

[urn:nbn:de:bsz:31-15855](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15855)

betrag zu haften, in so fern er nicht überzeugend darthun kann, daß er die ihm obliegende Sorgfalt zur Erhaltung des Gegenstandes angewendet hat.

§. 110.

Nach Vornahme des Sturzes der Geräthschaften und Erhebung der nach §. 107 erforderlichen Beurkundungen ist das Inventar rubrikenweise nach dem Gelbbetrage oder Werthanschläge abzuschließen und mit dem unter Umständen aufzunehmenden besonderen Sturzprotokoll der Abhörbehörde zur Prüfung vorzulegen.

## Zehnter Abschnitt.

### Rechnungsvorlage und Rechnungsabhör.

§. 111.

Die Reinschrift der Rechnung (§. 84) und zwar sowohl von der Geld- als von der Naturalrechnung ist sammt den Rechnungsbeilagen und dem Geld- beziehungsweise Naturalien- tagebuch spätestens am 1. April des der Rechnungsperiode folgenden Jahres der Stiftungskommission zum Vollzug der Vorschrift des §. 60 der Verwaltungsinstruktion zu übergeben.

§. 112.

Wegen Verzögerung der Rechnungsvorlage können sowohl von der Stiftungskommission als von dem Katholischen Oberstiftungsrathe Geldstrafen gegen den Rechner, vorbehaltlich der Rekursbeschwerde erkannt werden.

Die Beschwerden gegen Strafverfügungen der Stiftungskommission werden vom Katholischen Oberstiftungsrathe, und solche gegen Straferekenntnisse der letzteren Behörde vom Erzbischöflichen Ordinariate verbeschieden.

Geldstrafen, welche die Stiftungskommission ausspricht, sind gleichzeitig dem betreffenden Fonde in Einnahme zu überweisen und im Notabilienbuch vorzuzeichnen.

§. 113.

Der Katholische Oberstiftungsrath wird wegen verzögerter Rechnungsvorlage unter Umständen einen Rechnungsstellkommisär auf Kosten des säumigen Rechners absenden, welcher an der rückständigen Rechnung so lange fortarbeitet, bis sie gänzlich vollendet ist.

§. 114.

Ist die Erstreckung der Frist zur Rechnungseinsendung nothwendig, so soll jedesmal vor Ablauf des Vorlagetermines unter überzeugender Nachweisung der obwaltenden Hindernisse um Fristverlängerung nachgesucht werden.

## §. 115.

Erhält ein Rechner die zur Stellung seiner Rechnung erforderlichen Urkunden (Defreturen u. dgl.) von der Stifungskommission — vorausgegangener Erinnerungen ungeachtet — nicht zu der Zeit, wo er ihrer nothwendig bedarf, so hat er dem Katholischen Oberstiftungsrathe hierwegen berichtliche Anzeige zu machen.

## §. 116.

Sämmtliche Rechnungen werden durch die Revisionsbeamten des Katholischen Oberstiftungsrathes geprüft.

Den Rechnungs- und Abhörbescheid erteilt die seitige Behörde.

## §. 117.

Die Oberabhör (Superrevision) der bei dem Katholischen Oberstiftungsrathe geprüften Rechnungen wird, so weit sie zweckmäßig erscheint, von dem Erzbischöflichen Ordinariate geübt, oder auf den Antrag dieser Behörde von der Großherzoglichen Oberrechnungskammer besorgt. (§. 15 der Verordnung vom 20. November 1861, Regierungsblatt Seite 468.)

## §. 118.

Jeder unmittelbare Verkehr zwischen den Revisionsbeamten und den Stifungsrechnern über das Abhörgeschäft ist verboten.

## §. 119.

Die Abhörbemerkungen werden von der Rechnungsrevision dem Katholischen Oberstiftungsrathe vorgelegt, und von dieser Behörde der Stifungskommission mit dem Auftrage zugestellt, die Bemerkungen gemeinschaftlich mit dem Rechner in einem hierüber aufzunehmenden besonderen Protokoll zu beantworten.

Zu dieser Beantwortung wird von der Abhörbehörde ein Termin gesetzt, welcher nach der Menge und Wichtigkeit der Revisionserinnerungen zu bemessen ist.

## §. 120.

Kömmt die Notatenbeantwortung innerhalb der hiezu bewilligten Frist bei dem Katholischen Oberstiftungsrathe nicht ein, und wird auch keine Terminverlängerung erwirkt, so hat je nach der Ursache der Verzögerung entweder die Stifungskommission oder der Verrechner eine Geldstrafe zu gewärtigen.

## §. 121.

Wenn die Notaten, welche einzeln der Reihenfolge nach zu beantworten sind, oberflächlich und unvollständig beantwortet werden, so wird die Abhörbehörde je nach Umständen entweder auf Kosten des säumigen Rechners oder der Stifungskommission einen Kommissär entsenden, welcher die Notatenbeantwortung zu Protokoll nimmt.

## §. 122.

Alle katholisch kirchlichen Stiftungrechnungen sollen innerhalb 18 Monaten — vom Ende der Rechnungsperiode an gerechnet — abgehört und verbeschieden sein.

## §. 123.

Findet sich der Rechner oder die Stiftungskommission durch den Rechnungsbescheid oder wegen der gegen sie erkannten Ordnungsstrafe beschwert, so kann bei dem Erzbischöflichen Ordinariate Beschwerde erhoben werden.

## §. 124.

Ergeben sich bei der Oberabhör einer Rechnung (§. 117) noch an irgend Jemanden Ansprüche, welche bei der erstmaligen Rechnungsprüfung nicht erhoben worden sind, so wird nach Vernehmung des oder der Betheiligten nachträglich ein Bescheid gegeben, welcher die gleiche Geltung hat, wie der anfängliche Abhörbescheid.

## §. 125.

Der Rechnungsbescheid ist sogleich nach Empfang desselben zu vollziehen und in Urschrift als einer der ersten Belege der nächstfolgenden Rechnung anzuschließen.

Der Vollzug ist bei jedem Paragraphen unter Auführung der einschlägigen Seite des Tagebuches und des Hauptbuches oder der Rechnung am Rande des Bescheides oder in einer besonderen Beilage zu demselben nachzuweisen.

In den Fällen, wenn ein Rechner vom Dienst abgekommen oder mit Tod abgegangen ist, hat die Stiftungskommission für denselben oder dessen Hinterbliebene eine beglaubigte Abschrift des Rechnungsbescheides fertigen und gegen Bescheinigung zustellen zu lassen.

---

## Elfter Abschnitt.

### Von der Dienstübergabe bei den Stiftungsverrechnern.

## §. 126.

Die Dienstübergabe findet statt, wenn in der Person des verantwortlichen Rechners entweder:

- a. durch Tod oder Entlassung oder freiwillige Niederlegung des Geschäftes eine bleibende, oder aber
- b. durch Bestellung eines Dienstverweisers in Fällen von Krankheit oder aus sonstigen Gründen eine zeitweise Aenderung eintritt.